

## **Präsidialdepartement**

### **Personal: Überstunden- und Überzeitregelung für die Kaderangestellten; Definition der Personengruppe**

Mit dem neuen Personalreglement der Stadt Zug vom 14. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024, wird in § 7 Absatz 2 darauf verwiesen, dass für Kaderangestellte Überstunden sowie Überzeit grundsätzlich mit dem Lohn abgegolten sind. Der Kreis der Kaderangestellten wurde jedoch offen gelassen und soll durch den Stadtrat separat bestimmt werden.

#### **I Definition Personengruppe**

Die Definition des Kaders kann unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um eine Definition, welche finanzielle Folgen aufweist. Folgende Kaderdefinitionen kennt die Stadt Zug bereits:

##### **Kaderstufen**

Die Stadt Zug kennt die Kaderstufen 1-4 (Stadtrat, Departementssekretäre, Abteilungsleitungen und Team-/Fachbereichsleitungen). Würde diese Regelung zum Tragen kommen, würde diese sicher die Kaderstufen 1-3 enthalten und dem Teilnehmendenkreis des Führungsmeetings im Gottschalkenberg (ca. 40 Personen) entsprechen.

##### **Referenzfunktionen**

In der Verordnung über die Referenzfunktionen, den Einreichungsplan und die Lohnreihung (Lohnreihungsverordnung, LEVO) vom 22. November 2022 (Stand per 1. Januar 2024) werden die Führungsfunktionen den Referenzfunktionen Fachbereichsleitungen (1-3) und Amtsleitungen (1 und 2) zugeordnet. Bei dieser Definition wären ca. 94 Personen betroffen. Da aber sehr viele Fachkader in den gleichen Lohnbandbreiten eingereiht sind, würde eine Ungerechtigkeit betr. Bezug und Vergütung von Zusatzstunden entstehen.

##### **Lohn**

Der Kanton Zug hat im Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand per 1. Januar 2024) in § 31 Absatz 3 definiert, dass Mitarbeitende, deren Lohn betragsmässig dem Minimum der Lohnklasse 20 entspricht oder höher ist, keinen Anspruch auf Vergütung haben (sofern keine Kompensation erfolgen konnte). Dies entspricht einem Minimal-Lohn von CHF 127'606 pro Jahr. Bei dieser Definition wären ca. 115 Personen betroffen.

Die Regelung soll für alle Mitarbeitenden der gewählten Kategorie mit einem Vollzeit- sowie Teilzeitpensum gelten. Das bedeutet, dass allfällige Mehrzeiten in einem Teilzeitpensum nur bis zu einem 100%-Pensum ausbezahlt werden (Einzelentscheide trifft der Stadtrat).

## II Vorschlag Präsidialdepartement

Das Präsidialdepartement schlägt vor, dass als Kader im Sinne von § 7 Abs. 2 des Personalreglements die Angehörigen der Kaderstufen 1-3 gelten. Diese sind jeweils an den strategischen Meetings im Gottschalkenberg anwesend und gehören zum Führungskader der Stadt Zug. Mit der Eingrenzung auf diesen Personenkreis, kann sich die Stadt Zug als Arbeitgeberin vom Kanton abheben (Pauschaldefinition via Lohn). Von dieser Regelung sind ca. 40 Personen betroffen.

Der vorliegende Vorschlag wurde dem Personalverband der Stadt Zug zum Mitbericht unterbreitet. Der Personalverband unterstützt den Vorschlag des Präsidialdepartements (siehe Mitbericht in der Beilage).

## III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Mitarbeitende der Kaderstufen 1-3 gehören zur Personalgruppe, welcher im Grundsatz weder Überstunden noch Überzeit ausbezahlt wird (vgl. § 7 Abs. 2 des Personalreglements der Stadt Zug vom 14. November 2023, PR, SRS 1.7.1-1).
2. Mitteilung an:
  - Personalabteilung
  - Betroffene Kaderstufen (durch Personalabteilung)
  - Kanzlei

Zug, 21. Mai 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber